

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Katrin Thieser +49 202 563 5049
	E-Mail	integrationsausschuss@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.06.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0747/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.06.2025	Integrationsausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums gemäß der Novellierung des § 27 GO NRW - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte		

Grund der Vorlage

Aktuell befindet sich das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen im Gesetzgebungsverfahren. Im Entwurf zu § 27 GO NRW (Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte) sind dabei ebenfalls Änderungen vorgesehen. Der Plan ist es, das Gesetz noch vor der nächsten Kommunalwahl, welche am 14.09.2025 stattfinden wird, zu verabschieden. Somit ergeben sich Änderungen zum Start der neuen Kommunalwahlperiode 2025-2030.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt in Anwendung der vorgesehenen Übergangsregelung (§ 27 Absatz 10 GO NRW – Entwurf) zur erstmaligen Bildung eines Ausschusses für Chancengleichheit und Integration entsprechend der bisherigen Festlegung des Rates (VO/1087/19), dass das Integrationsgremium in der Kommunalwahlperiode 2025-2030 aus 15 direkt gewählten Vertreter*innen der Migrationsbevölkerung und 10 Stadtverordneten besteht.

Unterschrift

Annette Berg

Begründung

Zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode wird, die in §27 GO NRW geregelte politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte umgestaltet. In der 95. Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22.05.2025 wurde der Gesetzentwurf als Drucksache

18/13836 „Gesetz zur Änderung kommunal-rechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ (GO NRW-E) zur 1. Lesung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales überwiesen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Veränderung der integrationspolitischen Strukturen vor, um die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu fördern sowie die Integrationsarbeit in den Kommunen zu stärken.

Folgende weitere Änderungen sind unter anderem im Gesetzentwurf angedacht:

- Begrenzung der Sitzungszeiten, Anwesenheit von Kindern in Sitzungen und Fraktions-Doppelspitze
- Senkung des Mindestalters für sachkundige Bürger*innen, stärkere Einbindung von Kindern und Jugendlichen
- Neuregelung Altersvorsitz
- Untergrenze Fraktionsbildung zukünftig abhängig von Ratsgröße
- Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit (§4 GO NRW-E)
- Begrenzung der Größe von Landschaftsversammlungen
- Vereinfachung des kommunalen Vergaberechts

Ausschuss für Chancengleichheit und Integration statt Integrationsrat bzw. -ausschuss

Die bisherigen Integrationsräte sollen zu Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration aufgewertet und in die üblichen Beratungsabläufe der Stadt- und Gemeinderäte integriert werden. Dies war insbesondere vom Landesintegrationsrat gefordert worden und soll die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte stärken.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist – wie der bisherige Integrationsausschuss – kein Entscheidungsgremium, sondern strukturell eingebunden in der Rats- und Ausschussarbeit, wie ein beratender Ratsausschuss.

Wahl der zu wählenden Mitglieder zur erstmaligen Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 14.09.2025

Das MHKBD hat in seiner Handreichung für die Wahlen zu den Integrationsgremien im Land Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2025 zur Landtags-Drucksache-Nummer 18/13836 Handlungsempfehlungen ausgesprochen zur erstmaligen Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 der Gemeindeordnung in seiner neuen Fassung.

Die bisherigen Wahlmodalitäten können auf Grund einer Übergangsregelung noch für die Wahl in 2025 (Vgl. §27 (10) GO NRW-E) gelten, in der nachfolgenden Wahlperiode gilt die Novelle. Die Wahl wird weiterhin zusammen mit der Kommunalwahl durchgeführt.

„Die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach Absatz 2 in seiner dann geltenden Fassung gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen. Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.“ (§ 27 Absatz 10 GO NRW-E)

Dieser Empfehlung zur Vorgehensweise möchte sich die Stadt Wuppertal anschließen.

Wahl der zu wählenden Mitglieder zu späteren Neubildungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird spezifiziert mit zwei Dritteln direkt zu wählenden Mitgliedern und einem Drittel durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Die neue Vorgabe in § 27 Absatz 1 Satz 5 wird mithin erst für spätere Neubildungen verbindlich. Rein klarstellend legt Absatz 3 Satz 3 fest, dass die Bildung des Ausschusses mit dem Hinzutreten der weiteren Ratsmitglieder abgeschlossen ist.

Weitere wichtige Informationen zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss soll wie ein beratender Ausschuss in die Beratungsfolge des Rates eingebunden werden. Zudem wird die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die direkt gewählten Mitglieder und den Ausschussvorsitz im Gesetzentwurf festgehalten.

Die Informationen zum weiteren Gesetzgebungsverfahren liegen noch nicht vor.

Entscheidungsnotwendigkeit zur Wahl am 14.09.2025

Die Wahl der direkt zu wählenden Mitgliedern des künftigen Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann nach dem bis dahin weiter geltenden Recht (§ 27 Absatz 2 bis 6 GO NRW) am Tag der Kommunalwahlen am 14. September 2025 stattfinden, sofern die alte Wahlordnung weiter Gültigkeit behält.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es handelt sich um eine Maßnahme ohne Klimarelevanz

Anlagen

MHKBD FAQ Integrationsgremium GO NRW.pdf